

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 1 RR 6/93

Landesversicherungsanstalt Oberbayern,
München, Thomas-Dehler-Straße 3,

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München, Alexandrastraße 3,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1995 durch den Präsidenten Prof. Dr. R e i t e r, die Richter K u m m e r und Dr. D r e h e r sowie die ehrenamtlichen Richter D e k a r s k i und E n g e r t für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 1993 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die klagende Landesversicherungsanstalt (LVA) und das beklagte Land streiten darüber, ob die Klägerin an die Angestellten und Arbeiter in der Klinik H. eine ergänzende Fürsorgeleistung zahlen darf.

Nachdem der Vorstand der Klägerin am 24. Juni 1991 beschlossen hatte, den Beschäftigten in der Klinik H. unter bestimmten Voraussetzungen eine ergänzende Fürsorgeleistung zu gewähren, bat die Klägerin mit Schreiben vom 12. Juli 1991 den Beklagten mitzuteilen, daß durchgreifende aufsichtsrechtliche Bedenken nicht bestehen. In seinem Schreiben vom 22. Juli 1991 vertrat der Beklagte die Auffassung, die beabsichtigte Maßnahme sei mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren. Außerdem würde sie zu einem Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Krankenhäusern im Landkreis W. führen.

Die hiergegen erhobene Klage hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat - im Gegensatz zum Sozialgericht (SG) - die Klage als unzulässig angesehen und hierzu ua ausgeführt: Die Feststellungsklage als vorbeugende Maßnahme gegen einen erwarteten zukünftigen nachteiligen Verwaltungsakt habe zur Voraussetzung, daß eine solche Anordnung, hier die Beanstandung der geplanten Maßnahme der Klägerin, drohe. Vorliegend könne davon nicht die Rede sein. Vielmehr habe der Beklagte lediglich bekundet, daß er den beabsichtigten Abschluß eines Tarifvertrags entsprechend dem Beschluß des Vorstandes der Klägerin vom 24. Juni 1991 für rechtswidrig halte, und habe gebeten, hiervon Abstand zu nehmen. Diesem Hinweis komme die Qualität einer rechtlichen Beratung iS des § 89 Abs 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) zu, mit der der Beklagte aufsichtsrechtliche Schritte allenfalls in der Zukunft für möglich halte, ohne bereits eine verbindliche Regelung getroffen oder angekündigt zu haben. Seinen Ausführungen zufolge stehe noch gar nicht fest, ob er seine Rechtsauffassung der Klägerin verbindlich vorschreiben werde. Hinzu komme, daß der Beklagte im Hinblick auf tarifrechtliche Maßnahmen bei anderen Versicherungsträgern erkläre, er halte auch diese für rechtswidrig, habe aber von einer Beanstandung nach Ausübung seines Ermessens abgesehen und behalte sich Schritte gegenüber der Klägerin vor. Eine umfassende Überprüfung sei noch nicht durchgeführt worden. Die Bedrohung der Klägerin mit einer aufsichtsrechtlichen Maßnahme habe sich danach noch nicht in dem Umfang konkretisiert, daß eine Beschwer iS des § 55 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) angenommen werden könnte.

Mit der - vom LSG zugelassenen - Revision rügt die Klägerin eine Verletzung des § 55 SGG und macht geltend, daß sie - entgegen der Auffassung des LSG - ein berechtigtes



Interesse an der baldigen Feststellung habe. Die Beziehungen zwischen ihr und dem Beklagten, die sich aus ihren unterschiedlichen Auffassungen über die Zulässigkeit der Zahlung einer ergänzenden Fürsorgeleistung ergäben, seien als ein Rechtsverhältnis iS des § 55 SGG anzusehen. Der Beklagte habe eindeutig erklärt, daß die Gewährung einer ergänzenden Leistung an Arbeiter und Angestellte in H. mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zu vereinbaren sei, und er habe unmißverständlich darauf hingewiesen, daß vorgriffsweise Zahlungen im Falle ihrer Unrechtmäßigkeit Haftungsfolgen nach sich ziehen könnten. Unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), insbesondere des Urteils vom 17. Juli 1985 (BSGE 58, 247, 254 = SozR 1500 § 51 Nr 38), sei davon auszugehen, daß bei derartigen Meinungsunterschieden zwischen einem Versicherungsträger und der Aufsichtsbehörde eine Feststellungsklage erhoben werden könne.

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 27. Mai 1993 und des Sozialgerichts München vom 24. April 1992 aufzuheben und festzustellen, daß der Klägerin das Recht zusteht, ihren in der Klinik H. beschäftigten Arbeitern und Angestellten eine ergänzende Fürsorgeleistung zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil des LSG für zutreffend.

II

Die Revision ist unbegründet. Das LSG hat die Klage im Ergebnis zu Recht als unzulässig abgewiesen.

Nach § 55 Abs 1 Nr 1 SGG kann mit einer Feststellungsklage die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses begehrt werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat. Die Feststellungsklage scheitert daran, daß die Klägerin nicht ein berechtigtes Interesse an der baldigen Feststellung hat.

Berechtigtes Interesse ist jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein kann (Meyer-Ladewig, SGG, Komm, 5. Aufl, § 55 RdNr 15 mwN). Ein rechtliches Interesse ist regelmäßig dann gegeben, wenn Unklarheit über den Inhalt eines Rechtsverhältnisses besteht (BSG, Urteil vom 17. Juli 1985 - 1 RS 6/83 - insoweit nicht abgedruckt in BSGE 58, 247 ff). Es zielt auf



die Beseitigung einer unsicheren Rechtslage, die ua darin besteht, daß sich der Betroffene nachteiligen Konsequenzen, sei es ordnungsrechtlicher, zivilrechtlicher oder strafrechtlicher Art ausgesetzt sieht (BSG SozR 3-7815 Art 1 § 3 Nr 2; BSGE 74, 90, 92 = SozR 3-4210 § 9 Nr 1; Meyer-Ladewig, § 55 RdNr 15; Hommel in Peters/Sautter/Wolff, Kommentar zur Sozialgerichtsbarkeit, 4. Aufl, § 55 Anm 7a). Die Beteiligten vertreten unterschiedliche Auffassungen zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Zahlung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an die Mitarbeiter in der Klinik H. . Solange die Klägerin eine derartige Zahlung nicht konkret beschlossen hat, kann der Beschluß weder aufsichtsrechtlich noch gerichtlich überprüft werden, so daß die Voraussetzungen des § 55 Abs 1 Nr 1 SGG nicht gegeben sind. Andernfalls würde das Gericht über eine abstrakte Rechtsfrage entscheiden. Der Beschluß der Klägerin vom 24. Juni 1991 läßt iVm der sich anschließenden Entwicklung nicht erkennen, daß die ergänzende Fürsorgeleistung - bei Überwindung möglicherweise noch bestehender formaler Hürden - wirklich gezahlt werden soll.

Ob dies nach den Feststellungen im angefochtenen Urteil der Fall wäre, kann dahinstehen. Denn der Vorstandsbeschluß ist dort inhaltlich unzutreffend wiedergegeben. Obwohl keiner der Beteiligten die diesbezüglichen Feststellungen des LSG mit Rügen angegriffen hat, durfte der Senat aufgrund eigener Ermittlungen den für die prozeßrechtlichen Fragen entscheidungserheblichen Sachverhalt feststellen. Das Vorliegen der Prozeßvoraussetzungen hat nämlich jedes Gericht - auch das Revisionsgericht - von Amts wegen zu prüfen (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 39), und es ist insoweit weder an die tatsächlichen Feststellungen noch an die rechtliche Beurteilung in der vorinstanzlichen Entscheidung gebunden (BVerwG in Buchholz 310 § 60 Verwaltungsgerichtsordnung <VwGO> Nrn 85, 94 und 132; Kummer, DAngVers 1991, 416). Diese Prüfung ergibt, daß der Vorstand der Klägerin am 24. Juni 1991 nicht - wie im Tatbestand des LSG-Urteils festgestellt-beschlossen hat, mit den zuständigen Tarifvertragsparteien eine Vereinbarung über die Zahlung einer Ballungsraumzulage (BRZ) an die Angestellten und Arbeiter der Klinik H. abzuschließen. Vielmehr hat der Beschluß folgenden Wortlaut:

"Der Vorstand beauftragt die Geschäftsführung, zu prüfen, ob hinsichtlich der G. Beschäftigten ein Rechtsanspruch auf Nachzahlung besteht. Ist dies nicht der Fall, wird die ergänzende Leistung - vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die Aufsichtsbehörde -sowohl den Beschäftigten in G. als auch den Beschäftigten in H. ab 1. Juli 1991 gezahlt."

Die Zahlung der ergänzenden Fürsorgeleistung stand somit unter zwei Bedingungen:

1. Die Aufsichtsbehörde durfte eine solche Maßnahme nicht beanstanden und 2. die G. Beschäftigten durften keinen Rechtsanspruch auf Nachzahlung haben.



Die im Vorstandsbeschuß vorgesehene Prüfung hat ergeben, daß die Beschäftigten in der Kinderklinik G. einen Nachzahlungsanspruch hatten. Denn ihnen ist die ergänzende Fürsorgeleistung - wie der Vertreter der Klägerin in der Revisionsverhandlung zu Protokoll erklärt hat - rückwirkend ab 1. August 1990 nachgezahlt worden. Damit aber fehlte eine der Voraussetzungen, unter denen nach dem Wortlaut des Vorstandsbeschlusses eine Zahlung der ergänzenden Fürsorgeleistung an die Beschäftigten in der Klinik H. in Betracht gekommen wäre. Das bedeutet: Der Beschluß vom 24. Juni 1991 hat - soweit es um die seinerzeit angestrebte Zahlung der ergänzenden Fürsorgeleistung für die Mitarbeiter in der Klinik H. geht - keine Bedeutung mehr. Es bedarf eines neuen Vorstandsbeschlusses, wenn es doch noch zu einer zusätzlichen Leistungsgewährung an die genannten Beschäftigten kommen soll. Solange ein neuer Beschluß durch den Vorstand aber nicht gefaßt ist, besteht auch kein berechtigtes Interesse an der Feststellung, ob die Zahlung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an die Mitarbeiter in der Klinik H. zulässig wäre oder nicht.

Der Senat verkennt nicht, daß der Vorstandsbeschuß möglicherweise anders gemeint war. Dafür mag sprechen, daß nach dem Vortrag der Klägerin seit dem Vorstandsbeschuß Jahr für Jahr entsprechende Mittel im Haushaltsplan der Klägerin vorgesehen worden sein sollen. Selbst wenn die Klägerin die Absicht haben sollte, trotz der Nachzahlung an die G. Beschäftigten den Mitarbeitern in der Klinik H. eine ergänzende Fürsorgeleistung zu gewähren, wäre dies hier für die Zulässigkeit der Feststellungsklage rechtlich ohne Bedeutung. Denn bei der Auslegung öffentlich-rechtlicher Erklärungen, zB von Verwaltungsakten und Beschlüssen, kommt es nur auf den erklärten, dh den zum Ausdruck gekommenen Willen der erklärenden Stelle an, und zwar in der Gestalt, wie er für den Adressaten der Erklärung erkennbar geworden ist. Maßgebend ist also nicht, was die Verwaltung mit ihrer Erklärung gewollt hat, sondern wie der Empfänger sie verstehen durfte (vgl dazu BSGE 48, 56, 59 = SozR 2200 § 368a Nr 5; BSGE 56, 274, 276 = SozR 2200 § 622 Nr 23; BSGE 67, 104, 110 = SozR 3-1300 § 32 Nr 2). Diese Maßstäbe haben auch für die Auslegung des Vorstandsbeschlusses vom 24. Juni 1991 zu gelten. Denn der Beschluß ist nicht nur ein rein interner Vorgang. Er war ua dazu gedacht, auch den Beklagten, also die Aufsichtsbehörde, von der Willensentscheidung des Vorstandes zu informieren. Wird aber bei der Auslegung des Beschlusses, die auch dem Revisionsgericht obliegt (BSG SozR 1200 § 42 Nr 4; BSGE 62, 32, 36 = SozR 4100 § 71 Nr 2), auf den im Beschlußwortlaut zum Ausdruck gekommenen Willen des Vorstandes abgestellt, dann können die darin genannten Bedingungen für die Zahlung der ergänzenden Fürsorgeleistung nicht außer acht gelassen werden. Daß von der Klägerin Jahr für Jahr Mittel für die Gewährung einer ergänzenden Fürsorgeleistung an die Beschäftigten in H. eingeplant worden sind, steht dem nicht entgegen. Hierbei kann es sich - im Hinblick auf den vorliegenden Rechtsstreit - um eine vorsorgliche Maßnahme gehandelt haben. Sie allein hätte aber auch bei einem Obsiegen der Klägerin nicht ausgereicht, um die Leistungen an die



Beschäftigten in H. gewähren zu können. In jedem Falle wäre eine erneute Beschlußfassung notwendig geworden.

Die Klägerin kann aber auch nicht mit Erfolg einwenden, daß die Nachzahlung der ergänzenden Fürsorgeleistung an die G. Beschäftigten der Ausführung des Beschlusses vom 24. Juni 1991, also der Zahlung dieser Leistung auch an die Mitarbeiter in der Klinik H. , nicht entgegenstehe. Wenn insoweit mit der Revision geltend gemacht wird, der im Vorstandsbeschluß erwähnte "Rechtsanspruch auf Nachzahlung" betreffe nicht die Nachzahlung einer ergänzenden Fürsorgeleistung, sondern eine andere Nachzahlung, so ist eine solche Interpretation schon deshalb ausgeschlossen, weil die Vorstandsmitglieder Dr. B. und S. - ausweislich der Sitzungs Niederschrift - vor Fassung des Beschlusses nur die Nachzahlung der BRZ, also der - nunmehr als ergänzende Fürsorgeleistung bezeichneten - Zulage angesprochen haben.

Nach alledem war die angefochtene Entscheidung des LSG zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)